

## Überschrift

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht unter der Überschrift Wohnraum beschlagnahmt - Familie muss Asylanten aufnehmen« einen Beitrag, mit dem auf die Probleme bei der Einquartierung von Asylberechtigten hingewiesen wird. Anfang 1991 erhielt eine mehrköpfige deutsche Familie wegen Obdachlosigkeit eine neue Wohnung zugewiesen, die allerdings größer war als es der gesetzliche Anspruch vorschreibt. Deshalb quartierte die Gemeinde ein knappes Jahr später zwei Asylbewerber zusätzlich in die Wohnung ein. Mehrere Leser des Blattes wenden sich an den Deutschen Presserat. Alle sind der Ansicht, dass durch die Überschrift der Eindruck erweckt werde, die deutsche Bevölkerung müsse mit der Beschlagnahme von Wohnraum für Asylbewerber rechnen. Mit einer solchen unverantwortlichen Aussage werde nur Stimmung aufgeheizt. Die Redaktion weist eine Diskrepanz zwischen Inhalt des Beitrags und seiner Überschrift zurück. Die behördliche Maßnahme stelle eine Einweisung mit Zwang auf die deutsche Familie dar, die jetzt eine Vier-Zimmer-Wohnung mit sieben statt mit fünf Personen bewohnen müsse. Damit werde das bisher eingeräumte Wohnrecht gekürzt. Über diese Thematik müsse die Öffentlichkeit informiert werden. Von Ausländerfeindlichkeit könne keine Rede sein. (1992)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Berichterstattung, weil sie gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. Nach seiner Ansicht erweckt die Überschrift des Textes den irreführenden Eindruck, eine Privatwohnung sei von Behörden für die Unterbringung von Asylbewerbern teilweise requiriert worden. Tatsächlich wurde jedoch in diesem Fall eine Notunterkunft neu aufgeteilt. (B 47/92)

**Aktenzeichen:**B 47/92

**Veröffentlicht am:** 01.01.1992

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung